



Haus- und Benutzerordnung Eishalle Ilmenau

Stand: April 2024

§ 1 Allgemeines

Die Haus- und Benutzerordnung für die Eishalle Ilmenau, Karl-Liebknecht-Straße 34, ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingung der Stadtverwaltung Ilmenau. Betreiber der Ilmenauer Eishalle ist die Stadt Ilmenau, Amt für Stadtmarketing, Kultur und Freizeit, Abteilung Freizeitbetriebe.

Die Haus- und Benutzerordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Eishalle. Sie ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte, erkennt der Gast diese Haus- und Benutzerordnung, die Entgeltordnung und alle in der Eishalle ausgehängten bzw. bekanntgegebenen Anordnungen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alle sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen, etwa mündlicher Art, Folge zu leisten.

Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Eishallengast für den Schaden. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Das Personal der Eishalle übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals des Betreibers ist in jedem Fall Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Benutzerordnung und/oder gegen die Anordnungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Eishalle ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Die Ausübung eines Gewerbes in der Eishalle ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Ilmenau ist nicht gestattet.

Die Haus- und Benutzerordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Eishalle. Bei Sonderveranstaltungen, sowie bei Schul- und Vereinsnutzung, können von dieser Haus- und Benutzerordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Benutzerordnung bedarf. Diese Ausnahmen werden jeweils in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich fixiert.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten werden über Aushänge, Prospekte und auf der Internetseite der Stadt Ilmenau bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Benutzerordnung. Letzter Einlass ist eine Stunde vor Schließung der Einrichtung.

Bei besonderen Anlässen oder bei der Durchführung bestimmter Kursangebote, kann die Öffnungszeit eingeschränkt, geändert oder die Benutzung der kompletten Eisfläche beschränkt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des gezahlten oder zu zahlenden Eintrittsgeldes entsteht.

Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,

Aus Sicherheitsgründen dürfen sich während des öffentlichen Laufens maximal 300 Besucher gleichzeitig in der Eishalle aufhalten.

Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Begleitperson ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes verpflichtet.

Personen mit Neigung zu Krämpfen-, Ohnmachtsanfällen und Menschen mit schweren geistigen Behinderungen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist zur ständigen Beaufsichtigung der behinderten Person verpflichtet.

Jeder Eishallengast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Der Erwerb erfolgt über die Kasse und Kassenautomaten, der Zutritt über das Drehkreuz. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in die Einrichtung. Sie ist bei Aufforderung dem Personal vorzuzeigen. Die Eislaufzeit, einschließlich Aus- und Anziehen der Schuhe, beträgt jeweils 2 Stunden. Sie beginnt und endet mit Passieren des Drehkreuzes. Die Eisauflaufzeit zählt nicht als Eislaufzeit. Bei Überschreitung der Eislaufzeit besteht Nachzahlungspflicht gemäß Gebührenordnung am Nachzahl-automaten.

Die kommerzielle Weitergabe von Eintrittskarten oder Eislaufhilfen ist untersagt.

Bei Leistungserschleichung oder kommerzieller Weitergabe von Eintrittskarten oder Eislaufhilfen wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte beziehungsweise Gebühren nicht zurückgezahlt. Für nicht genutzte Eintritts- und Geldwertkarten sowie Gutscheine wird kein Ersatz geleistet.

Bei Verlust von Geldwertkarten und Gutscheinen wird bei Neuausstellung ein Entgelt in Höhe von 10,00 € und für Eintrittskarten ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.

Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Eishallengast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.

§ 3 Haftung

Die Eishallengäste benutzen die Eishalle, einschließlich ihrer Einrichtungen, auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Eishalle und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden auf den Parkflächen der Eishalle.

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Eishallengastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in die Eishalle eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlussachen durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.

Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen der Eishalle, deren Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder.

Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dem Gast durch Dritte zugefügt werden.

§ 4 Besondere Bestimmungen und Verhaltensregeln für die Eishalle Ilmenau

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke bzw. öffentliche Veranstaltungen sowie für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Betreibers.

Geschlossene Gruppen sind durch den Gruppenverantwortlichen beim diensthabenden Eismeister an- und abzumelden. Die Aufsichtspflicht der Verantwortlichen ist dadurch nicht aufgehoben.

Das Mitführen und Konsumieren von berauschenden Mitteln ist in der Einrichtung untersagt. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Schwimmhalle nicht gestattet.

Speisen und Getränke dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

Weiter ist es in der Eishalle untersagt,

- a) Waffen oder gefährliche Werkzeuge,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- c) Gassprühdosen, ätzende und färbende Substanzen,
- d) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Produkte,
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- f) alkoholische Getränke aller Art, ausgenommen das Verzehren der vor Ort angebotenen Getränke in den dafür vorgesehenen Bereichen,
- g) Tiere

mitzuführen.

Nutzt der Gast einen Schrank, hat er diesen selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Laufens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag von 25,00 € zu entrichten. Der Gast erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird entsprechend der für die Stadtverwaltung Ilmenau gültigen Fundsachenordnung verfügt.

Insbesondere zur Verhütung von Unfällen ist untersagt:

- a) das Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe; ausgenommen sind Eis-Gleiter und Sportler zur Ausübung ihres Sports (Eisstockschießen, Curling, etc.),
- b) das Betreten der Eisfläche während der Eisaufbereitung,
- c) die Benutzung von Schnelllaufschlittschuhen,
- d) übertriebenes Schnell-, Schlangen- oder Kettenlaufen,
- e) das Laufen gegen die vorhandene Laufrichtung,

- f) mutwillige Zerstörung der Eisflächen,
- g) das Sitzen auf der Bande oder Stoßleiste,
- h) das Sitzen oder Stehen auf den Zu- und Abgängen der Tribünen bzw. das Versperren von Verkehrsflächen, Fluchtwegen und Notausgängen,
- i) das Werfen von Schneebällen,
- j) das Werfen oder Schütten von Gegenständen und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder den Zuschauerbereich
- k) das Mitnehmen und Benutzen eigener Spielgeräte (Bälle, Pucks, Eishockeyschläger usw.) oder eigener Eislaufhilfen auf der Eisfläche,
- l) das Mitnehmen von Getränken, Essen oder Taschen auf die Eisfläche,
- m) das Abhören von Tonträgern, auch solchen mit Kopfhörern oder Headsets.

Die Eisfläche ist nach Aufforderung unverzüglich zu räumen.

Aus Sicherheitsgründen verleihen wir unsere Eislaufhilfen ausschließlich für Kinder mit einer maximalen Größe von 1,40 m.

Das Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstell- bzw. Parkplätzen gestattet.

§ 5 Benutzung sonstiger Räume

Die Benutzung der weiteren Räume der Eishalle (außer Eisfläche und Nebenräume etc.) unterliegt prinzipiell den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtverwaltung Ilmenau, sowie der Haus- und Benutzerordnung der Eishalle, wird aber darüber hinaus in einem jeweils mit der Stadtverwaltung Ilmenau gesondert abzuschließenden Nutzungsvertrag geregelt.

§ 6 Leistungen durch Dritte

Die Versorgung mit Speisen und Getränken in der Eishalle erfolgt durch externe Pächter. Verkauf und Betrieb regeln sich nach den mit der Stadtverwaltung Ilmenau abgestimmten, durch den Pächter festgesetzten Bedingungen. Diesen ist durch die Gäste entsprechend Folge zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzerordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, 01.04.2024